

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung der Sondernutzungssatzung
Fußgängerbereich Altstadt für Car-Sharing
Fahrzeuge**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	12.09.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	02.10.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Mitglieder des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte "Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt".

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	15. Änderungssatzung

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
MO 2		Minderung der Belastung durch den motorisierten Verkehr
		Begründung: Durch die Satzungsänderung wird die Bereitschaft auf ein eigenes Kraftfahrzeug in der Altstadt zu verzichten gefördert.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Nach § 8 Abs.1 der Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt kann die Benutzung der Ortsstraßen mit Fahrzeugen im Einzelfall erlaubt werden. Um eine solche Erlaubnis zum Fahren und Parken zu erhalten, muss der jeweilige Bewohner in der Regel das Fahrzeug auf sich zugelassen haben. Die Erlaubnisse werden vom Bürgeramt erteilt.

Mitglieder von Car-Sharing-Organisationen erfüllen diese Voraussetzungen für das Car-Sharing-Fahrzeug naturgemäß nicht. Ein Bewohner, der hin und wieder ein solches Fahrzeug nutzt, muss jeweils eine Einzelgenehmigung beim Amt für Verkehrsmanagement beantragen. Die Bereitschaft, auf ein eigenes Kraftfahrzeug zu verzichten, wird dadurch bisher nicht gefördert.

Die Sondernutzungssatzung soll daher analog zu den Verwaltungsvorschriften zu § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geändert werden. Diese sehen die Erteilung von Bewohnerparkausweisen auch für Car-Sharing-Mitglieder vor. Durch die Satzungsänderung sollen Mitglieder von Car-Sharing-Organisationen, die im Fußgängerbereich Altstadt wohnen auf Antrag eine Dauererlaubnis zum Parken für alle von außen deutlich erkennbaren Fahrzeugen dieser Organisation (Aufschrift, Aufkleber am Fahrzeug) erhalten können.

Da bei diesem Tagesordnungspunkt keine grundsätzlichen Interessen des Stadtteils berührt sind, kann auf eine Beteiligung des Bezirksbeirates Altstadt verzichtet werden.

gezeichnet

Bernd Stadel